

Sitzung vom 23. Februar 1994

587. Anfrage (Greifensee-Schutzverordnung)

Kantonsrat Erhard Hunziker, Wiesendangen, hat am 29. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Am 17. Juni 1993 wurde im Rahmen einer von der Baudirektion organisierten Presseorientierung der Entwurf der neuen Greifensee-Schutzverordnung der Öffentlichkeit vorgestellt. Dabei wurde von Baudirektor Hans Hofmann speziell darauf hingewiesen, dass der Entwurf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den vielfältigen, sich teilweise widersprechenden Naturschutzanliegen darstelle. Darüber hinaus wies der Baudirektor darauf hin, dass alle interessierten Kreise und die Öffentlichkeit im Rahmen eines zweimonatigen Vernehmlassungsverfahrens gleichwertig Gelegenheit bekommen sollten, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 15. Juni bis zum 15. Oktober 1993. Es wurde eine unbekannte Zahl Einwendungen beim Amt für Raumplanung (ARP) deponiert.

In den Medien rund um den Greifensee, teilweise aber auch in überregionalen Medien, entstand sofort nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs eine heftige Diskussion. Vor allem die im Entwurf vorgesehenen zahlreichen neuen Zutrittsverbote sowie drei grosse Seesperrzonen wurden und werden von weiten Bevölkerungskreisen als unnötig und unverhältnismässig betrachtet. In diesem Zusammenhang wurde auch massive Kritik am Vorgehen der Behörden bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs erhoben. Insbesondere wurde geltend gemacht, die ornithologischen Aspekte hätten durch ein vom Amt für Raumplanung beim Zürcher Vogelschutz in Auftrag gegebenes Gutachten die Verordnung im Entstehungsstadium einseitig und ungebührlich beeinflusst. Auch hätten die mit dem Entwurf befassten Vertreter der Arbeitsgruppe «Naturschutz Greifensee» über keine empirischen Untersuchungen und/oder Daten verfügt, welche verlässliche wissenschaftliche Aussagen über die Intensität und Umweltverträglichkeit der verschiedenen menschlichen Aktivitäten (Spazieren, Schwimmen, Velofahren, Fischen, Surfen, Segeln usw.) im Naherholungsraum Greifensee zugelassen hätten. Allein die ornithologischen Aspekte seien in den Entwurf eingeflossen. Der Grund für die behauptete, einseitig auf die Bedürfnisse der Ornithologie zugeschnittene Betrachtungsweise des neuen Verordnungsentwurfs wird, gemäss Pressestimmen, in einer angeblich personellen Verflechtung des Amtes für Raumplanung mit der als Gutachterin wirkenden Vogelschutzorganisation (Zürcher Vogelschutz, eine Sektion des Schweizer Vogelschutzes) gesehen.

Anlässlich der alljährlich stattfindenden Veranstaltung des Fischereiverbandes des Kantons Zürich mit interessierten Kantonsrätinnen und Kantonsräten am 2. Oktober 1993, dem Thema «Greifensee-Schutzverordnung» gewidmet, traten diese Unstimmigkeiten nicht überhörbar ebenfalls zutage.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen und bitte darum, bis zur Abklärung des Sachverhalts und Beantwortung meiner Fragen mit der Verabschiedung der Verordnung zuzuwarten. Sollten die Vorwürfe zutreffen, so scheinen mir korrektive Eingriffe durch den Regierungsrat beim Amt für Raumplanung angezeigt.

1. Trifft es zu, dass der Arbeitsgruppe «Naturschutz Greifensee», die den Verordnungsentwurf begutachtet und in der vorliegenden Form genehmigt hat, als einzige Grundlage bei der Beurteilung der Seeschutzzonen ein ornithologisches Gutachten des Zürcher Vogelschutzes vorgelegen hat?

2. Welche Person(en) innerhalb der ARP gab(en) den Anstoss/die Anregung zur Einholung eines ornithologischen Gutachtens? Weshalb wurden keine Gutachten von anderen Naturschutzorganisationen oder betroffenen Ämtern (z. B. Fischerei- und Jagdverwaltung) eingeholt?
3. Warum erfolgte die Auftragserteilung gerade an den Zürcher Vogelschutz? Durch wen und in welcher Form (mündlich oder schriftlich) erfolgte die formelle Auftragserteilung?
4. Gibt es personelle Verknüpfungen zwischen dem Amt für Raumplanung und dem Zürcher Vogelschutz bzw. dessen Dachorganisation, dem Schweizer Vogelschutz? Insbesondere:
 - a) Hat Daniela Künzli, lic. phil., die als Sachbearbeiterin des Zürcher Vogelschutzes das Gutachten erstellt hat, zu irgendeinem Zeitpunkt bereits früher entgeltlich oder unentgeltlich für das oder im Amt für Raumplanung gearbeitet? Falls ja, wann, wie lange und für wen?
 - b) Wie viele Mitarbeiter der Fachstelle Naturschutz des ARP einschliesslich deren Chef, Fritz Hirt, lic. phil., sind oder waren im Verlauf der letzten drei Jahre Mitglieder des Zürcher Vogelschutzes und/oder von dessen Dachverband, des Schweizerischen Vogelschutzes? Welche Funktionen nehmen/nahmen diese Personen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Verordnungsentwurfs zum Schutze des Greifensees wahr?
5. Von wie vielen Einzelpersonen und Organisationen wurden im Rahmen der Vernehmlassung fristgerecht schriftliche Einwendungen gegen die neue Schutzverordnung beim ARP/Baudirektion eingereicht?
6. Ist der Regierungsrat gewillt, zur Abklärung der verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Naturschutzaspekte in einem der wichtigsten Naherholungsgebiete der Stadt Zürich eine neue und unabhängige Fachkommission zu bilden, die nebst den bereits bekannten ornithologischen Aspekten besonders auch zoologische, fischereibiologische, ökologische, botanische und andere Faktoren in Betracht zieht, z.B. die Prüfung der Umweltverträglichkeit menschlicher Aktivitäten im Bereich des Greifensees (Spazieren, Schwimmen, Velofahren, Fischen, Surfen, Segeln usw.), damit auf dieser gesamtheitlichen Naturschutzgrundlage der jetzt vorliegende Verordnungsentwurf und die zahlreich dagegen erhobenen Einwendungen bereinigt werden können?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat, anderweitig eine unvoreingenommene Prüfung der eingegangenen Einwendungen zu gewährleisten?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erhard Hunziker, Wiesendangen, wird wie folgt beantwortet:

Für den Erlass der Greifensee-Schutzverordnung ist die Baudirektion zuständig (§ 211 PBG). Sie hat die Erarbeitung des Entwurfs für eine neue Schutzverordnung einer Arbeitsgruppe übertragen, die aus je einem Vertreter der sieben betroffenen Gemeinden, in der Regel dem Gemeindepräsidenten, einem aussenstehenden Landschaftsplaner als Sachbearbeiter und zwei Mitarbeitern des Amtes für Raumplanung (ARP), nämlich einem Vertreter der Fachstelle Naturschutz und einem Kreisplaner als Projektleiter, besteht.

Zum Thema «Sperrzonen im Seebereich» hat die Arbeitsgruppe auch die Schifffahrtsgenossenschaft Greifensee, vier lokale Experten, die Schweizerische Vogelwarte Sempach sowie einen Schutzzonenfachmann aus dem Kanton Bern angehört. Die die Fischerei betreffenden Angaben wurden von der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung geliefert,

welche allerdings von Anfang die Auffassung vertrat, dass keine Seeflächen gesperrt werden sollten. Es trifft somit nicht zu, dass der Arbeitsgruppe lediglich ein Gutachten des Zürcher Vogelschutzes vorgelegen habe. Dem ARP oblag die Beschaffung der ornithologischen Grundlagen. Die Aufarbeitung der von den lokalen Experten gelieferten Angaben wurde dem Ornithologischen Inventar, der wissenschaftlichen Stelle des Zürcher Vogelschutzes, übertragen. Die Auftragserteilung erfolgte gemäss Kompetenzordnung durch eine Verfügung des Kantonsplaners als Amtschef.

Daniela Künzli arbeitete im Jahre 1991 als Praktikantin im Amt für Raumplanung. Fritz Hirt, der Leiter der Fachstelle Naturschutz des Amtes für Raumplanung, ist Präsident des Schweizer Vogelschutzes. Er ist an der Ausarbeitung der Schutzverordnung nicht beteiligt. Über die Zugehörigkeit der kantonalen Beamten zu Vereinen, politischen Parteien, Schutzorganisationen und dergleichen wird - soweit es sich nicht um Nebenbeschäftigungen oder Aufgaben mit erheblichem Zeitaufwand handelt - keine Aufsicht geführt.

Während der öffentlichen Auflage der Schutzverordnung sind 146 unterschiedliche Eingaben mit insgesamt rund 5500 Unterschriften eingegangen. Die Begehren um Lockerung und diejenigen um Verschärfung der Schutzbestimmungen hielten sich die Waage. Die Eingaben werden wiederum von der Arbeitsgruppe behandelt. Sie hat am 17. Dezember 1993 eine Einigungsverhandlung durchgeführt, zu der die als Koordinatoren auftretenden Vereinigungen (kantonaler Fischereiverband und Zürcher Vogelschutz) eingeladen wurden. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bietet Gewähr für eine unvoreingenommene Überprüfung der Einwendungen. Die Überprüfung durch die Arbeitsgruppe bildet die Grundlage für die Abwägung der miteinander in Konflikt stehenden unterschiedlichen Interessen. Es obliegt der Baudirektion, vor dem Erlass der Schutzverordnung diese Interessenabwägung vorzunehmen. Anschliessend wird die Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller